



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117
FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 20. März 2012

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. der Fraktion DIE LINKE.
Politische Betätigungsverbote nach Aufenthaltsgesetz
BT-Drucksache 17/8865**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a und der Fraktion DIE LINKE.

Politische Betätigungsverbote nach Aufenthaltsgesetz

BT-Drucksache 17/8865

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die politische Betätigung eines Ausländers oder einer Ausländerin kann nach § 47 Abs. 1 S. 2 AufenthG beschränkt oder untersagt werden, soweit sie die politische Willensbildung in der Bundesrepublik, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet werden. Weiterhin kann die politische Betätigung untersagt werden, wenn sie außenpolitischen Interessen oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik zuwiderläuft oder gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik verstößt oder bestimmt ist, Parteien, Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebietes zu fördern, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Satz 2 AufenthG hat das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart im Februar 2012 ein politisches Betätigungsverbot gegen den kurdischen Exilpolitiker Muzaffer Ayata verhängt. „Verboten sind hiernach insbesondere die Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen, die Übernahme und Ausübung von Ämtern sowie die Untersagung [sic] politischer Reden, Pressekonferenzen und schriftliche Veröffentlichungen“, heißt es in der Verfügung des Ordnungsamtes vom 10. Februar 2012. Verboten wird Muzaffer Ayata auch jedes Engagement für legale, aber vom Verfassungsschutz als von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)-dominiert eingeschätzte Organisationen. Namentlich genannt wird die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland - Yek Kom, dem größten Verband unter den rund 800.000 in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden.

In der Verbotsverfügung werden Muzaffer Ayatas politische Aktivitäten seit 2009 genannt, so Vorträge zur Geschichte des kurdischen Befreiungskampfes, ein Aufruf an das „kurdische Volk zur Einheit“ auf einer Zehnjahresfeier des Kurdischen Kulturvereins Ludwigshafen, die Teilnahme an einem Symposium in Köln zum Thema „Was wollen die unterdrückten Völker und Minderheiten“ und die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion in Nürnberg über „Friedensvorschläge für die kurdische Frage“. Erwähnt wird weiterhin ein Interview mit der Überschrift „Deutschlands Kurdenpolitik“ in

Deutschland vor, Kurden als Terroristen und Straffällige zu betrachten und fordern Deutschland auf, Initiative für eine Lösung der Kurdenfrage zu ergreifen“, heißt es in der Verfügung. (alle Zitate aus der den Fragestellenden vorliegenden Verfügung des Amtes für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 10. Februar 2012, Zeichen 32-41, 11/3711090)

Muzaffer Ayata gehörte bis zu seiner Verhaftung in der Türkei im Jahr 1980 der PKK an. Nach 20 Jahren Haft einschließlich schwerer Folter engagierte er sich als Berater für die legale prokurdische Partei HADEP. Da ihm eine erneute Verhaftung drohte, floh er 2002 nach Deutschland, wo sein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde und er eine Duldung erhielt. 2006 wurde Muzaffer Ayata, der nach dem Verbot der HADEP als Europavertreter ihrer Nachfolgepartei DEHAP sowie als Journalist für verschiedene prokurdische Medien tätig war, in Mannheim verhaftet und zu einer 3 ½ jährigen Haftstrafe wegen angeblicher Rädelshüterschaft in der PKK verurteilt. Seit seiner Haftentlassung im Oktober 2009 unterliegt Muzaffer Ayata täglichen Meldeauflagen bei der Polizei.

Vorbemerkung:

Den Fragestellern liegt nach eigenen Angaben die Verfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012 gegen Muzaffer Ayata vor. Er wurde wegen mitgliedschaftlicher Be-tätigung in einer kriminellen Vereinigung als Rädelshüter rechtkräftig zu einer Frei-heitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Bei Muzaffer Ayata handelt es sich danach um einen hochrangigen Funktionär der in Deutschland verbotenen Vereinigung „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Der Bundesgerichtshof hält es überdies für naheliegend, dass die PKK insgesamt die Voraussetzungen einer kriminellen oder ter-roristischen Vereinigung im Ausland erfüllt (BGH NJW 2011, 542 ff.).

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen das Verbot und die Be-schränkung der politischen Betätigung eines Ausländers in der Zuständigkeit der Länder. Unbeschadet dessen begrüßt die Bundesregierung, dass Länder im Rahmen einer ganzheitlichen Bekämpfung den Aktivitäten der ausländischen terroristischen Vereinigung PKK auch mit dem Instrument des politischen Betätigungsverbotes ge-mäß § 47 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entgegentreten.

1. In wie vielen Fällen wurden politische Betätigungsverbote nach § 47 AufenthG (§ 37 Ausländergesetz) seit Inkrafttreten der Regelung verfügt? (bitte nach Jahren und Bundesländern der verfügenden Behörde und soweit möglich nach Abs. 1 und 2 aufgliedern)

- a) Welchen politischen Organisationen bzw. Phänomenbereichen sind die Betroffenen zuzuordnen?
- b) In wie vielen und welchen Fällen wurde Widerspruch gegen die Verfügung eines politischen Betätigungsverbotes eingelegt und mit welchem Ergebnis? (bitte Verfahrensstand angeben)

Zu 1.

Zum Stichtag 29. Februar 2012 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 14 Personen gespeichert, deren politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt wurde, von denen 12 zum Stichtag noch aufhältig waren. Die Anzahl der Verfügungen gegen diese Personen geht aus dem AZR nicht hervor und ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sechs Personen kamen aus Baden-Württemberg, darunter je zwei Personen mit dem Erteilungsjahr 1998 und 1999, sowie je eine Person mit dem Erteilungsjahr 2006 und 2009.

Drei Personen kamen aus Bayern, darunter eine Person mit dem Erteilungsjahr 1999, sowie zwei Personen mit dem Erteilungsjahr 2000. Drei Personen kamen aus Nordrhein-Westfalen, darunter je eine Person mit dem Erteilungsjahr 1979, 2000 und 2009. Zwei Personen kamen aus Sachsen, darunter je eine Person mit dem Erteilungsjahr 1999 und 2009.

Die verfügende Behörde geht aus dem AZR nicht hervor und ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Angaben des AZR differenzieren nicht nach den Absätzen des § 47 AufenthG.

a)

Die Angaben des AZR differenzieren nicht nach politischen Organisationen oder Phänomenbereichen, weswegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vorliegen.

b)

Dazu liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Zuständig sind die Länder.

2. Welche Behörden sind im Einzelnen für die Umsetzung, Kontrolle und Durchsetzung politischer Betätigungsverbote nach dem AufenthG zuständig?

Zu 2.

Zuständig sind die Ausländerbehörden der Länder.

3. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Auflistung einer Organisation auf der EU-Liste terroristischer Organisationen eine zwingende völkerrechtliche Verpflichtung für die Bundesregierung enthält, mutmaßliche Unterstützer dieser Organisation in der Bundesrepublik mit einem politischen Betätigungsverbot zu belegen? (bitte Rechtsgrundlage benennen)

Zu 3.

Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten, zur Terrorismusprävention eigene Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen. In deren Ausgestaltung - und v. a. in der Erstellung der entsprechenden Listen - sind sie frei. Die EU-Mitgliedstaaten setzen diese Verpflichtung auf der Basis des Gemeinsamen Standpunktes GASP/2001/931 bzw. VO 2580/2001, zuletzt geändert durch Beschluss 2012/150/GASP vom 13. März 2012 und EU-Verordnung 213/2012 vom 13. März 2012 in EU-Recht um. Nach dem Gemeinsamen Standpunkt 931 werden ausschließlich Finanzsanktionen verhängt.

4. Sind der Bundesregierung mündliche oder schriftliche Aufrufe von Muzaffer Ayata seit seiner Haftentlassung 2009 bekannt, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden oder das friedliche Zusammenleben der Völker oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik zu stören, und wenn ja, welche?

Zu 4.

Laut Verbotsverfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012, die den Fragestellern vorliegt, hat Muzaffer Ayata in einer Reihe von Fällen Reden gehalten, in denen er für die - gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete - PKK warb und diese unterstützte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Inwieweit gab es das Ansinnen an die Bundesregierung, Muzaffer Ayata mit einem politischen Betätigungsverbot zu belegen

- a) von Seiten der türkischen Regierung?*
- b) von Seiten der EU?*
- c) von sonstigen internationalen Stellen (welche?)*

Zu 5.

Die in der Frage genannten Ansinnen gab es nicht.

6. Inwieweit, wann, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis und welchen Auswirkungen waren welche Bundes- oder auch Landesbehörden, -ämter oder -ministerien oder gemeinsame Bund-Länder-Zentren (z. B. GASIM) im Vorfeld des von dem Stuttgarter Ordnungsamt verhängten politischen Betätigungsverbots gegen Muzaffer Ayata beteiligt?

Zu 6.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) wurde in Ausführung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG vom Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt. Das BMI teilte dem Innenministerium Baden-Württemberg am 3. Februar 2012 mit, dass seitens BMI keine Bedenken gegen die Begründung der Voraussetzungen von § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG bestehen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die bisherige politische Betätigung von Muzaffer Ayata in der Bundesrepublik völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik behindert, vereitelt oder zumindest unterlaufen wurden, und wenn ja, welche?

Zu 7.

Das Bundesministerium des Innern hat die PKK mit Verfügung vom 22. November 1993 u. a. deshalb verboten, weil sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Verfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012 verwiesen.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass ein politisches Betätigungsverbot einschließlich des Verbots schriftlicher Veröffentlichungen nach § 47 AufenthG im Falle eines Journalisten und Schriftstellers einem Berufsverbot gleichkommt?

Zu 8.

Die Untersagung politischer Betätigung nach § 47 Absatz 2 AufenthG ist schon begrifflich kein Berufsverbot. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 47 Absatz 2 AufenthG die Berufsfreiheit des Artikel 12 des Grundgesetzes in verfassungskonformer Weise beschränkt, sofern sich der Betroffene (als EU-Ausländer) auf dieses Grundrecht berufen kann und die politische Betätigung einen Bezug zu seinem Beruf hat.

9. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Bundesregierung für Personen, die nach § 47 AufenthG einem politischen Betätigungsverbot unterliegen, sich dennoch in der Bundesrepublik politisch oder publizistisch zu betätigen?

- a) Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Muzaffer Ayata, zum Thema Kurdenpolitik zu publizieren, ohne gegen das gegen ihn verfügte politische Betätigungsverbot zu verstößen?
- b) Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Muzaffer Ayata, sich weiterhin in der Bundesrepublik für eine Lösung der kurdischen Frage zu engagieren, ohne gegen das gegen ihn verfügte politische Betätigungsverbot zu verstößen?
- c) Von welchen Mitteln und Zielen der PKK muss sich Muzaffer Ayata nach Meinung der Bundesregierung distanzieren, um eine Aufhebung des politischen Betätigungsverbots zu erreichen?

Zu 9.

Der Umfang des politischen Betätigungsverbots geht jeweils aus der konkreten Verbotsverfügung hervor.

Das vereinsrechtliche Verbot der PKK vom 22. November 1993 verbietet jegliche Aktivität zu Gunsten dieser Organisation.

Inwieweit Verstöße gegen dieses Verbot strafbewehrt sind, ergibt sich aus § 20 des Vereinsgesetzes.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.